**2. APRIL 1965 - Gesetz bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Sozialhilfezentren gewährten Hilfeleistungen**

Konsolidierung

*Im Belgischen Staatsblatt vom 24. Oktober 1996 ist die deutsche Übersetzung dieses Gesetzes als inoffizielle koordinierte Fassung veröffentlicht worden, und zwar unter Berücksichtigung der Abänderungen durch:*

- das Gesetz vom 9. Juli 1971 zur Abänderung des Gesetzes vom 2. April 1965 zur Abänderung des Gesetzes vom 27. November 1891 über die öffentliche Unterstützung,

- Artikel 19 des Königlichen Erlasses Nr. 244 vom 31. Dezember 1983 zur Abänderung des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, zur Abänderung des Gesetzes vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenz­minimum und zur Abänderung des Gesetzes vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Unterstützungskommissionen gewährten Hilfeleistungen,

- den Königlichen Erlass vom 10. August 1984 zur Ausführung von Artikel 2 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Unterstützungskommissionen gewährten Hilfeleistungen,

- den Königlichen Erlass vom 20. Juni 1985 zur Ausführung von Artikel 2 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Unterstützungskommissionen gewährten Hilfeleistungen,

- das Gesetz vom 15. Dezember 1986 zur Abänderung des Gesetzes vom 2. April 1965 bezü­glich der Übernahme der von den öffentlichen Unterstützungskommissionen gewährten Hilfeleistungen,

 - das Gesetz vom 17. März 1987 zur Abänderung des Gesetzes vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Unterstützungskommissionen gewährten Hilfeleistungen,

- Artikel 46 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen,

- Artikel 153 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen,

- die Artikel 11 und 16 des Gesetzes vom 12. Januar 1993 zur Einführung eines Sofortprogramms für mehr Solidarität in der Gesellschaft.

*Die vorliegende Konsolidierung enthält darüber hinaus die Abänderungen, die nach dem 12. Januar 1993 vorgenommen worden sind durch:*

- Kapitel IV des Gesetzes vom 24. Mai 1994 zur Schaffung eines Warteregisters für Ausländer, die sich als Flüchtling melden oder die die Anerkennung als Flüchtling beantragen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 7. November 1996)*,

- das Gesetz vom 20. Mai 1997 zur Abänderung des Gesetzes vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Sozialhilfezentren gewährten Hilfeleistungen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 10. Dezember 1997)*,

- Artikel 275 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt* vom 8. Dezember 1999),

- Artikel 3 des Gesetzes vom 3. März 1998 zur Abänderung von Artikel 18 des Gesetzes vom 7.August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum und von Artikel 19 des Gesetzes vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Sozialhilfezentren gewährten Hilfeleistungen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 8. Dezember 1999)*,

- die Artikel 166 und 174 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 zur Festlegung sozialer Bestimmungen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 19. Januar 2000)*,

- das Gesetz vom 7. Mai 1999 zur Abänderung des Artikels 54 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, des Artikels 57*ter* des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, der Artikel 2 § 5, 5 § 2 und 11*bis* des Gesetzes vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Sozialhilfezentren gewährten Hilfeleistungen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 15. Dezember 1999)*,

- die Artikel 122 und 123 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 27. März 2001)*,

- das Gesetz vom 26. Juni 2000 Gesetz über die Einführung des Euro in die Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten,

- die Artikel 205, 206 und 208 des Gesetzes vom 12. August 2000 zur Festlegung von sozialen, Haushalts‑ und sonstigen Bestimmungen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 27. März 2001)*,

- Artikel 73 des Programmgesetzes vom 2. Januar 2001 *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 11. Januar 2002)*,

- das Gesetz vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 30. November 2002)*,

- die Artikel 188 und 189 des Programmgesetzes vom 2. August 2002 *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 14. Februar 2003)*,

- die Artikel 379 bis 382 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 26. September 2003)*,

- die Artikel 485 und 488 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 18. November 2004)*,

- Artikel 103 des Programmgesetzes vom 9. Juli 2004 *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 3. August 2005)*,

- Artikel 26 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2005 *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 15. Januar 2007)*,

- das Gesetz vom 2. Juni 2006 zur Abänderung von Artikel 1 Nr. 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Sozialhilfezentren gewährten Hilfeleistungen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 17. Januar 2007)*,

- die Artikel 83 und 84 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. Dezember 2007),

- Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. August 2009),

- Artikel 157 des Gesetzes vom 30. Dezember 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. September 2010),

- Artikel 31 des Gesetzes vom 28. April 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. März 2010),

- Artikel 164 des Gesetzes vom 29. Dezember 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. April 2011),

- das Gesetz vom 27. Dezember 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über den Zugang zur Gesundheitspflege (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Juli 2013),

- das Gesetz vom 21. November 2016 zur Förderung der Integration der anerkannten Flüchtlinge und der Anspruchsberechtigten von subsidiärem Schutz im Rahmen der Begleitung nach dem Asylverfahren (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. Februar 2017),

- das Gesetz vom 29. März 2018 zur Abänderung der Artikel 2 und 9*ter* des Gesetzes vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Sozialhilfezentren gewährten Hilfeleistungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. Juli 2021),

- das Gesetz vom 18. Mai 2022 zur Förderung der Eingliederung von Personen, die vorübergehenden Schutz genießen (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. Dezember 2023).

Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**2. APRIL 1965 -** [**Gesetz bezüglich der Übernahme der von** [**den öffentlichen Sozialhilfezentren**] **gewährten Hilfeleistungen**]

*[Überschrift abgeändert durch Art. 1 des G. vom 9. Juli 1971 (B.S. vom 10. September 1971) und Art. 148 des G. vom 8. Juli 1976 (B.S. vom 5. August 1976), selbst abgeändert durch Art. 11 des G. vom 12. Januar 1993 (B.S. vom 4. Februar 1993)]*

KAPITEL I - Allgemeine Bestimmungen

 **Artikel 1** - [Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

 1. "hilfeleistendes [öffentliches Sozialhilfezentrum]": [das öffentliche Sozialhilfezentrum] der Gemeinde, auf deren Gebiet sich eine unterstützungsbedürftige Person befindet, deren Bedürftigkeit [dieses Zentrum] anerkannt hat und der es Hilfe gewährt, deren Art und gegebenenfalls deren Betrag es festlegt,

 2. "[öffentliches Sozialhilfezentrum] des Unterstützungswohnsitzes": [das öffentliche Sozialhilfezentrum] der Gemeinde, in der der Betreffende seinen Hauptwohnort hat und als solcher im Bevölkerungsregister eingetragen ist zum Zeitpunkt, wo er als Bedürftiger oder Nichtbedürftiger stationär oder ambulant in einer Pflegeeinrichtung behandelt wird.

 [Das öffentliche Sozialhilfezentrum] des Unterstützungswohnsitzes eines ehelichen, für ehelich erklärten oder anerkannten unehelichen Kindes ist das seiner Mutter, auch nach ihrem Tod, bis das Kind einen neuen Unterstützungswohnsitz erworben hat,

 3. "Pflegeeinrichtung": jede Einrichtung oder Abteilung einer Einrichtung, wo ein pathologischer Zustand stationär oder ambulant diagnostiziert oder behandelt wird.

 Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes werden nicht als Pflegeeinrichtungen betrachtet: [[...] Initiativen des begleiteten Wohnens für Patienten der Psychiatrie], medizinisch-pädagogische Einrichtungen, Einrichtungen für Taubstumme, Blinde oder Krüppel, die an einem schweren oder unheilbaren Gebrechen leiden, Kinderheime und Altenheime, [sowie betreute Wohnungen und Wohnkomplexe mit Dienstleistungsangebot, insofern diese Einrichtungen von der zuständigen Behörde als solche anerkannt worden sind.]]

*[Art. 1 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 9. Juli 1971 (B.S. vom 10. September 1971); einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 148 des G. vom 8. Juli 1976 (B.S. vom 5. August 1976), selbst abgeändert durch Art. 11 des G. vom 12. Januar 1993 (B.S. vom 4. Februar 1993); einziger Absatz Nr. 2 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 148 des G. vom 8. Juli 1976 (B.S. vom 5. August 1976), selbst abgeändert durch Art. 11 des G. vom 12. Januar 1993 (B.S. vom 4. Februar 1993); einziger Absatz Nr. 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 20. Mai 1997 (B.S. vom 21. Juni 1997) und Art. 2 des G. vom 2. Juni 2006 (B.S. vom 30. Juni 2006)]*

 **Art. 2** - [§ 1 - In Abweichung von Artikel 1 Nr. 1 ist das [öffentliche Sozialhilfezentrum] der Gemeinde, in der der Betreffende seinen Hauptwohnort hatte und als solcher im Bevölkerungs- oder Fremdenregister [oder im Warteregister] eingetragen war zum Zeitpunkt seiner Aufnahme in einer unten erwähnten Einrichtung oder bei einer dort erwähnten Privatperson, zuständig, um die notwendige Hilfe zu gewähren, wenn Unterstützung erforderlich ist:

 1. bei der Aufnahme oder während des Aufenthalts einer Person:

 [in einem psychiatrischen Krankenhaus,]

 in einer anerkannten Einrichtung für Behinderte,

 in einer Einrichtung für Kinder oder bei einer Privatperson, die den Betreffenden gegen Entgelt beherbergt, wenn es sich um einen Minderjährigen handelt,

 in einem anerkannten Altenheim, [oder in betreuten Wohnungen oder Wohnkomplexen mit Dienstleistungsangebot, insofern diese Einrichtungen von der zuständigen Behörde als solche anerkannt worden sind,]

 in irgendeiner Einrichtung, wo diese Person in Ausführung eines Gerichts- oder Verwaltungsbeschlusses zwangsweise wohnen muss,

 [in anderen vom König bestimmten Einrichtungen,]

 [in einer Einrichtung oder Anstalt, die von der zuständigen Behörde anerkannt ist, um Not leidende Personen aufzunehmen und sie zeitweise zu beherbergen und zu betreuen,

 in einem anerkannten Alten- und Pflegeheim,]

 [oder in einer Pflegeeinrichtung, wenn infolge eines Unfalls oder einer Krankheit unmittelbare Gesundheitspflege erforderlich war, es sei denn, das öffentliche Sozialhilfezentrum der Gemeinde, auf deren Gebiet der Betreffende sich außerhalb der öffentlichen Straße oder eines öffentlichen Ortes befand, als er zu dieser Einrichtung transportiert wurde, hat eine Hospitalisierungsvereinbarung mit der betreffenden Einrichtung abgeschlossen,]

 2. im Hinblick auf die Verlegung einer Person von einer Pflegeeinrichtung in eine andere in Nr. 1 weiter oben erwähnte Einrichtung beziehungsweise zu einer in derselben Nr. 1 erwähnten Person.

 § 2 - In Abweichung von demselben Artikel 1 Nr. 1 ist das hilfeleistende [öffentliche Sozialhilfezentrum] eines neugeborenen Kindes [das öffentliche Sozialhilfezentrum] der Gemeinde, in der seine Mutter zum Zeitpunkt der Geburt ihren Hauptwohnort hat und als solche im Bevölkerungs- oder Fremdenregister [oder im Warteregister] eingetragen ist.

 Liegt eine solche Eintragung nicht vor, wird die Hilfe vom [öffentlichen Sozialhilfezentrum] des Geburtsortes gewährt.

 Die in vorliegendem Paragraphen erwähnte Hilfe ist die Hilfe, die notwendig ist während der ohne Unterbrechung aufeinander folgenden Aufenthalte des Kindes auf der Entbindungsstation, in Pflegeeinrichtungen und in Einrichtungen beziehungsweise bei Personen, die in § 1 erwähnt sind.

 § 3 - Dasselbe [öffentliche Sozialhilfezentrum] bleibt für die Hilfeleistung zuständig, wenn eine Person nacheinander und ohne Unterbrechung von mehreren in § 1 des vorliegenden Artikels erwähnten Einrichtungen oder Personen aufgenommen wird oder wenn sie während ihres Aufenthalts in einer dieser Einrichtungen beziehungsweise bei einer dieser Personen in einer Pflegeeinrichtung behandelt werden muss.]

 [§ 4 - Das öffentliche Sozialhilfezentrum der Gemeinde, in der der Betreffende zum Zeitpunkt seiner in Ausführung eines Gerichts- oder Verwaltungsbeschlusses erfolgten Zwangseinweisung in irgendeine Einrichtung seinen Hauptwohnort hatte und als solcher im Bevölkerungs- oder Fremdenregister [oder im Warteregister] eingetragen war, beziehungsweise - in Ermangelung einer Eintragung aufgrund des Hauptwohnortes - das Zentrum der Gemeinde, wo der Betreffende sich befindet, ist für die Gewährung der notwendigen Hilfe zuständig, wenn beim Verlassen dieser Einrichtung Sozialhilfe erforderlich ist.]

 [§ 5 - [Zuständig für die Gewährung der Sozialhilfe an einen Asylbewerber oder an eine Person, die im Rahmen des massiven Zustroms Vertriebener vorübergehenden Schutz genießt, ist in Abweichung von Artikel 1 Nr. 1 das Sozialhilfezentrum:

 *a)* der Gemeinde, in deren Warteregister er/sie eingetragen ist[, sofern diese Eintragung nicht die Adresse des Ausländeramtes oder des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose ist],

 oder

 *b)* der Gemeinde, in deren Bevölkerungs- oder Fremdenregister er/sie eingetragen ist.

 Sind in der Eintragung eines Asylbewerbers oder einer Person, die im Rahmen des massiven Zustroms Vertriebener vorübergehenden Schutz genießt, mehrere Gemeinden angegeben, ist das Sozialhilfezentrum der als obligatorischer Eintragungsort bestimmten Gemeinde zuständig, um ihm/ihr Sozialhilfe zu gewähren.]]

 [Unbeschadet der Beibehaltung der Bestimmung eines obligatorischen Eintragungsorts endet diese territoriale Zuständigkeit:

 - entweder wenn das Asylverfahren durch Ablaufen der Frist für eine Beschwerde gegen einen Beschluss des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose oder des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge oder aber durch den Entscheid zur Ablehnung einer Klage auf Nichtigkeit gegen einen Beschluss des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose oder des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge beim Staatsrat beendet wird,

 - oder wenn der vorübergehende Schutz von Vertriebenen beendet ist.]

 [Wenn die in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Ausländer aus dringenden Gründen medizinische Hilfe brauchen, kann das öffentliche Sozialhilfezentrum der Gemeinde, wo der Ausländer sich befindet, auf Kosten des zuständigen Zentrums an dessen Stelle treten. Es muss das Zentrum, an dessen Stelle es getreten ist, binnen fünf Tagen davon in Kenntnis setzen.]

 [§ 6 - In Abweichung von Artikel 1 Nr. 1 ist das hilfeleistende öffentliche Sozialhilfezentrum der Person, die im Sinne von Artikel 11 § 2 Buchstabe *a)* des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung ein Studium absolviert, das öffentliche Sozialhilfezentrum der Gemeinde, in der der Student zum Zeitpunkt der Beantragung laut Eintragung im Bevölkerungs- oder Fremdenregister seinen Hauptwohnort hat.

 Dieses öffentliche Sozialhilfezentrum bleibt zuständig für die ganze ununterbrochene Dauer des Studiums.]

 [§ 7 - In Abweichung von Artikel 1 Nr. 1 ist für die Gewährung von Sozialhilfe an einen Obdachlosen, der nicht in einer in § 1 erwähnten Einrichtung wohnt, das öffentliche Sozialhilfezentrum der Gemeinde zuständig, in der der Obdachlose sich tatsächlich aufhält.

 Das ÖSHZ muss die Verwaltungsdirektion für Sozialhilfe unverzüglich von der Gewährung der Sozialhilfe an einen Obdachlosen in Kenntnis setzen.]

 [§ 8 - In Abweichung von Artikel 1 Nr. 1 ist das öffentliche Sozialhilfezentrum der Gemeinde, in der sich die Wohnung befindet, für die der Betreffende eine Mietgarantie beantragt, zuständig für die Gewährung dieser Hilfe, wenn der Betreffende eine Aufnahmestruktur im Sinne von Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern verlässt.]

[§ 9 - Fasst ein öffentliches Sozialhilfezentrum einen Beschluss in Bezug auf die medizinische und pharmazeutische Hilfe gemäß Artikel 9*ter*, so ist es für die Gewährung der erforderlichen Hilfe während der Gültigkeitsdauer dieses Beschlusses zuständig.

Überschreitet der Krankenhausaufenthalt der betreffenden Person die Gültigkeitsdauer dieses Beschlusses, so bleibt dieses öffentliche Sozialhilfezentrum für die gesamte ununterbrochene Dauer des Krankenhausaufenthalts zuständig.]

*[Art. 2 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 9. Juli 1971 (B.S. vom 10. September 1971); § 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert* *durch Art. 148 des G. vom 8. Juli 1976 (B.S. vom 5. August 1976), selbst abgeändert durch Art. 11 des G. vom 12. Januar 1993 (B.S. vom 4. Februar 1993), und Art. 12 Nr. 1 des G. vom 24. Mai 1994 (B.S. vom 21. Juli 1994); § 1 einziger Absatz Nr. 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 20. Mai 1997 (B.S.  vom 21. Juni 1997); § 1 einziger Absatz Nr. 1 Abs. 4 ergänzt durch Art. 3 Nr. 2 des G. vom 20. Mai 1997 (B.S.  vom 21. Juni 1997); § 1 einziger Absatz Nr. 1 Abs. 6 eingefügt durch Art. 19 des K.E. Nr. 244 vom 31. Dezember 1983 (B.S. vom 25. Januar 1984); § 1 einziger Absatz Nr. 1 Abs. 7 und 8 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 10. August 1984 (B.S. vom 14. September 1984); § 1 einziger Absatz Nr. 1 Abs. 9 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 20. Juni 1985 (B.S. vom 6. Juli 1985); § 2 Abs. 1 abgeändert* *durch Art. 148 des G. vom 8. Juli 1976 (B.S. vom 5. August 1976), selbst abgeändert durch Art. 11 des G. vom 12. Januar 1993 (B.S. vom 4. Februar 1993), und Art. 12 Nr. 1 des G. vom 24. Mai 1994 (B.S. vom 21. Juli 1994); § 2 Abs. 2 abgeändert* *durch Art. 148 des G. vom 8. Juli 1976 (B.S. vom 5. August 1976), selbst abgeändert durch Art. 11 des G. vom 12. Januar 1993 (B.S. vom 4. Februar 1993); § 3 abgeändert* *durch Art. 148 des G. vom 8. Juli 1976 (B.S. vom 5. August 1976), selbst abgeändert durch Art. 11 des G. vom 12. Januar 1993 (B.S. vom 4. Februar 1993); § 4 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 12. Januar 1993 (B.S. vom 4. Februar 1993) und abgeändert durch Art. 12 Nr. 1 des G. vom 24. Mai 1994 (B.S. vom 21. Juli 1994); § 5 eingefügt durch Art. 153 des G. vom 30. Dezember 1992 (B.S. vom 9. Januar 1993); § 5 Abs. 1 ersetzt durch Art. 103 Nr. 1 des G. vom 9. Juli 2004 (B.S. vom 15. Juli 2004); § 5 Abs. 1 Buchstabe a) ergänzt durch Art. 164 des G. (I) vom 29. Dezember 2010 (B.S. vom 31. Dezember 2010); § 5 Abs. 2 ersetzt durch Art. 103 Nr. 1 des G. vom 9. Juli 2004 (B.S. vom 15. Juli 2004); § 5 neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 103 Nr. 2 des G. vom 9. Juli 2004 (B.S. vom 15. Juli 2004); § 5 Abs. 4 (früherer Absatz 3) eingefügt durch Art. 188 des G. vom 2. August 2002 (B.S. vom 29. August 2002); § 6 eingefügt durch Art. 52 des G. vom 26. Mai 2002 (B.S. vom 31. Juli 2002); § 7 eingefügt durch Art. 379 des G. (I) vom 24. Dezember 2002 (B.S. vom 31. Dezember 2002); § 8 eingefügt durch Art. 6 des G. (I) vom 22. Dezember 2008 (B.S. vom 29. Dezember 2008); § 9 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 29. März 2018 (B.S. vom 1. April 2020)]*

 **Art. 3** - [Wenn in den in Artikel 2 §§ 1 und 2 vorgesehenen Fällen um Hilfe gebeten wird, benachrichtigt [das öffentliche Sozialhilfezentrum] der Gemeinde, wo der Betreffende sich befindet, binnen fünf Tagen [das öffentliche Sozialhilfezentrum], das laut vorerwähntem Artikel für die Gewährung der Hilfe zuständig ist.

 Es darf auf Kosten des zuständigen [öffentlichen Sozialhilfezentrums] an dessen Stelle treten, wenn ihm binnen zehn Tagen ab Versand der Benachrichtigung kein mit Gründen versehener Beschluss [dieses öffentlichen Sozialhilfezentrums] zugekommen ist oder wenn die Hilfe dringend erfolgen muss. Es ist verpflichtet, [das öffentliche Sozialhilfezentrum], an dessen Stelle es getreten ist, binnen fünf Tagen davon zu benachrichtigen.]

*[Art. 3 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 9. Juli 1971 (B.S. vom 10. September 1971); Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 148 des G. vom 8. Juli 1976 (B.S. vom 5. August 1976), selbst abgeändert durch Art. 11 des G. vom 12. Januar 1993 (B.S. vom 4. Februar 1993)]*

 **Art. 4** - [Unbeschadet der Bestimmungen über den Unterstützungssonderfonds und den Fonds für sozio-medizinisch-pädagogische Betreuung Behinderter gehen die aus der stationären oder ambulanten Behandlung eines Bedürftigen in einer Pflegeeinrichtung hervorgehenden Kosten zu Lasten:

 1. des [öffentlichen Sozialhilfezentrums] des Unterstützungswohnsitzes,

 2. des Staates, wenn es sich um einen Bedürftigen handelt, der keinen Unterstützungswohnsitz erworben hat.]

*[Art. 4 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 9. Juli 1971 (B.S. vom 10. September 1971); einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 148 des G. vom 8. Juli 1976 (B.S. vom 5. August 1976), selbst abgeändert durch Art. 11 des G. vom 12. Januar 1993 (B.S. vom 4. Februar 1993)]*

 **Art. 5** - [[§ 1] - Zu Lasten des Staates gehen unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 4 die Kosten der Unterstützung, die:

 1. einem auf Betreiben der Regierung repatriierten belgischen Bedürftigen durch [das öffentliche Sozialhilfezentrum] des Ortes der Übergabe gewährt wird,

 2. einem Bedürftigen gewährt wird, der die belgische Staatsangehörigkeit nicht besitzt, und zwar bis zum Tage seiner Eintragung ins Bevölkerungsregister,

 3. einem Kind unter achtzehn Jahren gewährt wird, das je nach Fall: von unbekanntem Vater und von unbekannter Mutter geboren ist; ein uneheliches, von keinem seiner Elternteile anerkanntes Kind ist; die belgische Staatsangehörigkeit besitzt, bei seiner Geburt ausgesetzt wurde und dessen Mutter nicht im Bevölkerungsregister eingetragen war.]

 [§ 2 - In Abweichung von § 1 Nr. 2 übernimmt der Staat in den aufgrund von Artikel 11 § 2 festgelegten Grenzen 50 % der Sozialhilfe, die dem Ausländer, [der einen Asylantrag gemäß dem Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern eingereicht hat,] in bar oder in Naturalien gewährt wird, wenn diese Person:

 *a)* weder auf dem Gebiet [der für sie als obligatorischer Eintragungsort bestimmten Gemeinde]

 *b)* noch auf dem Gebiet der Gemeinde, in deren Fremdenregister diese Person eingetragen ist, wohnt.

 [Der vorhergehende Absatz ist nicht anwendbar, wenn das öffentliche Sozialhilfezentrum oder die Gemeinde den Beweis erbringt, dass es/sie eine angemessene öffentliche oder private Wohnung auf seinem/ihrem Gebiet vorgeschlagen hat, die dem Einkommen des Asylbewerbers oder der in Artikel 54 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Person angepasst ist.]

 [Der Beweis für das Angebot einer Wohnung wird durch die Kopie des Sozialberichts erbracht, der greifbare Beweise dafür beigefügt sind, dass das ÖSHZ dem Betreffenden eine angemessene und passende Wohnung angeboten und er sie abgelehnt hat.]

 Arbeiten mehrere Nachbargemeinden oder nicht weit voneinander entfernt gelegene Gemeinden, die zusammen höchstens fünfundzwanzigtausend Einwohner zählen, oder die öffentlichen Sozialhilfezentren dieser Gemeinden aufgrund eines Abkommens zusammen, um das Wohnungsangebot für Asylbewerber [oder für die in Artikel 54 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Personen] zu organisieren, wird davon ausgegangen, dass die Wohnung, die einem dieser Asylbewerber [oder einer dieser Personen] auf dem Gebiet einer dieser Gemeinden angeboten wird, auf dem Gebiet der mitarbeitenden Gemeinde oder der Gemeinde, deren öffentliches Sozialhilfezentrum mitarbeitet, angeboten wird, so wie dies in Absatz 1 Buchstabe *a)* bestimmt oder in Absatz 1 Buchstabe *b)* erwähnt ist, und zwar sofern:

 1. jede der betreffenden Gemeinden und jedes der betreffenden öffentlichen Sozialhilfezentren nur bei einem einzigen dieser Zusammenarbeitsabkommen Partei ist und

 2. die Gemeinde und das öffentliche Sozialhilfezentrum dieser Gemeinde bei ein und demselben Abkommen Partei sind, wenn sie sich an einer solchen Zusammenarbeit beteiligen.

 [Die Bestimmung von Absatz 1 findet Anwendung bis zum Zeitpunkt, wo dem Asylbewerber die Eigenschaft als Flüchtling zuerkannt wird, oder bis zum Zeitpunkt, wo der Asylbewerber oder die erwähnte Person aufgrund von Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren Sozialhilfe erhält.]]

 [§ 2*bis* - [In Abweichung von § 1 Nr. 2 übernimmt der Staat 0 % der in den aufgrund von Artikel 11 § 2 festgelegten Grenzen gewährten Sozialhilfe, die Ausländer, die sich als Flüchtling gemeldet oder die Anerkennung dieser Eigenschaft beantragt haben, in bar oder in Naturalien erhalten, wenn das Ausbleiben ausreichender Maßnahmen seitens des ÖSHZ, um die Aufnahme dieser Ausländer auf dem Gebiet der Gemeinde zu fördern, dazu führt, dass sie dazu bewegt werden, sich auf dem Gebiet einer anderen Gemeinde niederzulassen.

 Die Modalitäten zur Beurteilung des Ausbleibens ausreichender Maßnahmen für die Aufnahme dieser Ausländer sowie die annehmbaren Beweismittel zur Widerlegung des Ausbleibens ausreichender Maßnahmen werden vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt.]]

 [§ 2*ter* - [Zwischen dem 4. März 2022 und dem 3. März 2024 steht dem öffentlichen Sozialhilfezentrum eine ergänzende Subvention des Betrags der gemäß Artikel 11 § 2 vom Staat übernommenen finanziellen Sozialhilfe zu für jede Person, die zum ersten Mal finanzielle Sozialhilfe in der Eigenschaft einer Person bezieht, die vorübergehenden Schutz genießt im Sinne von Titel II Kapitel 2*bis* (Artikel 57/29 bis 57/36) des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern. Diese ergänzende Subvention beläuft sich in den ersten vier Monaten der Gewährung der finanziellen Sozialhilfe auf 35 Prozent des Gesamtbetrags der finanziellen Sozialhilfe. Ab dem fünften Monat der Gewährung der finanziellen Sozialhilfe beläuft sich die ergänzende Subvention auf 25 Prozent des Gesamtbetrags der finanziellen Sozialhilfe.]]

 [§ 3 - [Wenn § 2 Absatz 1 oder § 2bis des vorliegenden Artikels angewandt wird, teilt der Staat einen Betrag - der der Differenz zwischen den aufgrund dieser Bestimmungen getätigten Rückzahlungen und den Rückzahlungen, die hätten getätigt werden müssen, sollte § 1 Nr. 2 angewandt worden sein, entspricht - unter die öffentlichen Sozialhilfezentren der Gemeinden auf, unter deren Namen der zuständige Minister oder sein Vertreter keine zusätzlichen Asylbewerber ins Warteregister eintragen darf aufgrund der Kriterien für eine harmonische Verteilung, die in Artikel 54 § 1 Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnt sind.

 Der König legt die Modalitäten dieser Aufteilung fest.]]

 [[§ 4] - [Dem öffentlichen Sozialhilfezentrum steht eine Subvention zu, wenn es sich finanziell an den Kosten beteiligt, die mit der beruflichen Eingliederung einer Person verbunden sind, die im Fremdenregister eingetragen ist und aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit in Anwendung von Artikel 57*quater* des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren nicht als Berechtigter im System der sozialen Eingliederung angesehen werden kann. Die Subvention entspricht dem Betrag der finanziellen Beteiligung.]]

 [§ 4*bis* - Eine Subvention, die dem in Artikel 14 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung erwähnten Eingliederungseinkommen entspricht, steht dem Zentrum zu, wenn es in Anwendung von Artikel 60 § 7 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren für eine in § 4 erwähnte Person als Arbeitgeber auftritt.

 Die Subvention steht dem öffentlichen Sozialhilfezentrum bis zum Ende des Arbeitsvertrags zu, selbst wenn die familiäre oder finanzielle Lage des betreffenden Arbeitnehmers sich während der Dauer des Arbeitsvertrags verändert oder er sich in einer anderen Gemeinde niederlässt.

 Der König bestimmt den Betrag der Subvention bei Teilzeitbeschäftigung sowie die Bedingungen für die Gewährung dieser Subvention.

 Für spezifische Initiativen der sozialen Eingliederung kann Er den Betrag der Subvention auch erhöhen und die Bedingungen für deren Gewährung festlegen.

 § 4*ter* - Dem öffentlichen Sozialhilfezentrum steht eine Subvention zu, wenn es in Anwendung von Artikel 61 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren für eine in § 4 erwähnte Person ein Beschäftigungsabkommen mit einem Privatunternehmen abschließt.

 Diese Subvention muss in vollem Umfang für die Betreuung oder Ausbildung der in § 4 erwähnten Person im Unternehmen oder im Zentrum verwendet werden.

 Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass den Betrag der in Absatz 1 erwähnten Subvention sowie die Bedingungen, die Dauer und die Modalitäten in Bezug auf die Gewährung dieser Subvention fest.

 § 4*quater* - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmte Kategorien von Personen ausländischer Staatsangehörigkeit bestimmen, für die die in den Paragraphen 4 bis 4*ter* erwähnte Subvention dem öffentlichen Sozialhilfezentrum zusteht, wenn eine Beschäftigung der Betroffenen unter denselben Bedingungen wie den in den Paragraphen 4 bis 4*ter* erwähnten Bedingungen erfolgt.]

*[Art. 5 ersetzt durch Art. 6 des G. vom 9. Juli 1971 (B.S. vom 10. September 1971); § 1 (früherer einziger Absatz) nummeriert durch Art. 13 des G. vom 24. Mai 1994 (B.S. vom 21. Juli 1994); § 1 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 148 des G. vom 8. Juli 1976 (B.S. vom 5. August 1976), selbst abgeändert durch Art. 11 des G. vom 12. Januar 1993 (B.S. vom 4. Februar 1993); § 2 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 24. Mai 1994 (B.S. vom 21. Juli 1994); § 2 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 5 Nr. 1 des G. vom 7. Mai 1999 (B.S. vom 15. Mai 1999) und Art. 31 Nr. 1 des G. vom 28. April 2010 (B.S. vom 10. Mai 2010); § 2 Abs. 1 Buchstabe a) abgeändert durch Art. 31 Nr. 2 des G. vom 28. April 2010 (B.S. vom 10. Mai 2010); § 2 Abs. 2 ersetzt durch Art. 5 Nr. 2 des G. vom 7. Mai 1999 (B.S. vom 15. Mai 1999); § 2 neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 380 des G. (I) vom 24. Dezember 2002 (B.S. vom 31. Dezember 2002); § 2 Abs. 4 (früherer Absatz 3) einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 5 Nr. 3 des G. vom 7. Mai 1999 (B.S. vom 15. Mai 1999); § 2 Abs. 5 (früherer Absatz 4) ersetzt durch Art. 5 Nr. 4 des G. vom 7. Mai 1999 (B.S. vom 15. Mai 1999); § 2bis eingefügt durch Art. 122 des G. vom 24. Dezember 1999 (B.S. vom 31. Dezember 1999) und ersetzt durch Art. 381 des G. (I) vom 24. Dezember 2002 (B.S. vom 31. Dezember 2002); § 2ter eingefügt durch Art. 2 des G. vom 21. November 2016 (B.S. vom 13. Dezember 2016) und ersetzt durch Art. 2 des G. vom 18. Mai 2022 (B.S. vom 15. Juni 2022); § 3 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 24. Mai 1994 (B.S. vom 21. Juli 1994) und ersetzt durch Art. 123 des G. vom 24. Dezember 1999 (B.S. vom 31. Dezember 1999); früherer Artikel 5bis umgegliedert zu Art. 5 § 4 durch Art. 14 des G. vom 24. Mai 1994 (B.S. vom 21. Juli 1994) und ersetzt durch Art. 485 des G. vom 22. Dezember 2003 (B.S. vom 31. Dezember 2003); §§ 4bis bis 4quater eingefügt durch Art. 189 des G. vom 2. August 2002 (B.S. vom 29. August 2002)]*

 [**Art. 5*bis*** - [...]]

*[Art. 5bis eingefügt durch Art. 46 § 1 des G. vom 20. Juli 1991 (B.S. vom 1. August 1991) und umgegliedert zu Art. 5 § 4 durch Art. 14 des G. vom 24. Mai 1994 (B.S. vom 21. Juli 1994)]*

 **Art. 6** - [Keine Auswirkung im Hinblick auf den Erwerb eines neuen Unterstützungswohnsitzes hat der Aufenthalt als Bedürftiger oder Nichtbedürftiger in einer Pflegeeinrichtung oder in einer Einrichtung beziehungsweise bei einer Privatperson, die in Artikel 2 § 1 des vorliegenden Gesetzes erwähnt sind.]

*[Art. 6 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 9. Juli 1971 (B.S. vom 10. September 1971)]*

 **Art. 7** - Wenn [das öffentliche Sozialhilfezentrum] nicht über genügend Einkünfte verfügt, um seinen Auftrag zu erfüllen, gewährt die Gemeinde ihm die nötigen Subventionen, unbeschadet der Anwendung der Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die Deckung der Defizite der [öffentlichen Sozialhilfezentren]. Die Gemeinde trägt diese Subventionen jedes Jahr in ihren Haushaltsplan ein.

*[Art. 7 abgeändert durch Art. 148 des G. vom 8. Juli 1976 (B.S. vom 5. August 1976), selbst abgeändert durch Art. 11 des G. vom 12. Januar 1993 (B.S. vom 4. Februar 1993)]*

 **Art. 8** - Unbeschadet der Anwendung besonderer internationaler Abkommen können bedürftige Ausländer auf Betreiben des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die öffentliche Unterstützung gehört, repatriiert werden.

 Die Kosten der Repatriierung gehen zu Lasten des Haushalts des Ministeriums, von dem die öffentliche Unterstützung abhängt.

 Zu Lasten dieses Haushalts können auch die Unterstützungskosten für Belgier gehen, denen im Ausland geholfen wird und deren Repatriierung von den ausländischen Behörden beantragt wird.

KAPITEL II - Rückforderung und Rückzahlung von Unterstützungskosten

 **Art. 9** - [§ 1 - [Das öffentliche Sozialhilfezentrum], das gemäß Artikel 4 oder 5 berechtigt ist, Unterstützungskosten zurückzufordern, muss je nach Fall

 1. [das öffentliche Sozialhilfezentrum] der Gemeinde, wo die unterstützte Person ihren Unterstützungswohnsitz hat oder haben soll,

 2. oder den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die öffentliche Unterstützung gehört,

binnen fünfundvierzig Tagen von der Gewährung der Hilfeleistungen benachrichtigen.

 [Die Benachrichtigung des Ministers erfolgt auf elektronischem Weg nach den vom König festgelegten Modalitäten.]

 § 2 - Die in § 1 bestimmte Frist beginnt an dem Tag, an dem [das öffentliche Sozialhilfezentrum], das für die Benachrichtigung sorgen muss, den Unterstützungswohnsitz erfährt.

 § 3 - Bei nicht erfolgter Benachrichtigung gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Artikels verfällt das Recht [des öffentlichen Sozialhilfezentrums], die Ausgaben mit Bezug auf den Zeitraum vor dem fünfundvierzigsten Tag vor dem Versand der Benachrichtigung zurückzufordern.]

*[Art. 9 ersetzt durch Art. 8 des G. vom 9. Juli 1971 (B.S. vom 10. September 1971); § 1 Abs. 1 (früherer einziger Absatz) einleitende Bestimmung und Nr. 1 abgeändert durch Art. 148 des G. vom 8. Juli 1976 (B.S. vom 5. August 1976), selbst abgeändert durch Art. 11 des G. vom 12. Januar 1993 (B.S. vom 4. Februar 1993); § 1 Abs. 2 eingefügt durch Art. 83 des G. (I) vom 27. Dezember 2006 (B.S. vom 28. Dezember 2006); §§ 2 und 3 abgeändert durch Art. 148 des G. vom 8. Juli 1976 (B.S. vom 5. August 1976), selbst abgeändert durch Art. 11 des G. vom 12. Januar 1993 (B.S. vom 4. Februar 1993)]*

[**Art. 9*bis*** - Gehen die Kosten gemäß den Artikeln 4 oder 5 zu Lasten des Staates, wird durch eine Sozialuntersuchung das Bestehen und das Ausmaß des Bedarfs an Sozialhilfe festgestellt.

 Der König kann die Bestandteile der Sozialuntersuchung bestimmen, die der vom Minister organisierten Kontrolle unterliegen.]

*[Art. 9bis eingefügt durch Art. 31 des G. vom 27. Dezember 2012 (B.S. vom 31. Dezember 2012)]*

[**Art. 9*ter*** - § 1 - Die [Artikel 9 und 10] sind nicht anwendbar, wenn das öffentliche Sozialhilfezentrum einen Beschluss fasst in Bezug auf die medizinische und pharmazeutische Hilfe im Rahmen einer ambulanten oder stationären Behandlung in einer Pflegeeinrichtung, die Bedürftigen, die nicht über eine Krankenversicherung zur Deckung der Risiken in Belgien verfügen und die auf der Grundlage des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung und des Königlichen Erlasses vom 3. Juli 1996 zur Ausführung dieses Gesetzes nicht versichert werden können, gewährt wird.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den Anwendungsbereich des vorliegenden Artikels ausdehnen auf:

- Bedürftige, die über eine Krankenversicherung zur Deckung der Risiken in Belgien verfügen oder die auf der Grundlage des vorerwähnten Gesetzes versichert sind oder sein können,

- die medizinische und pharmazeutische Hilfe, die von Pflegeerbringern außerhalb der in Artikel 2 Buchstabe *n)* des vorerwähnten Gesetzes erwähnten Pflegeeinrichtungen erbracht wird.

§ 2 - Der in § 1 erwähnte Beschluss gilt jedoch nicht für Hilfen, die während eines Zeitraums, der vor mehr als [sechzig Tagen] vor diesem Beschluss begonnen hat, erbracht worden sind.

§ 3 - Wenn das öffentliche Sozialhilfezentrum einen in § 1 erwähnten Beschluss fasst, gibt es diesen Beschluss gemäß den vom Minister festgelegten Modalitäten und spätestens, wenn dem Betreffenden der Beschluss des Zentrums mitgeteilt wird, in die zu diesem Zweck bestimmte Datenbank ein.

§ 4 - Wird der Beschluss gemäß § 3 nicht eingegeben, übernimmt das öffentliche Sozialhilfezentrum diese Kosten innerhalb der in Artikel 11 § 1 erwähnten Grenzen ab dem neunten Tag ab Datum des Beschlusses bis zu dem Zeitpunkt, wo es diesen Beschluss in die Datenbank eingibt.

§ 5 - [In dem in § 1 erwähnten Fall ist die Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung im Namen und für Rechnung des Staates beauftragt:

 *a)* den Kategorien von Pflegeerbringern, für die der König den Anwendungsbereich von § 1 erweitert hat, Informationen über den Tarif für die Erstattung der gewährten Hilfeleistungen zu übermitteln, sofern diese Informationen übermittelt werden können,

 *b)* die vom König bestimmten Kontrollen bezüglich der in § 1 genannten Hilfeleistung durchzuführen,

 *c)* die Erstattung der Kosten für die in § 1 genannten Hilfeleistungen durchzuführen,

 *d)* bei Verfehlungen der Pflegeerbringer im administrativen Bereich und bei unrechtmäßigen Zahlungen an Pflegeerbringer die vom König festgelegten Maßnahmen zu ergreifen. Diese Maßnahmen beinhalten die Nichtzahlung der Kosten für die in § 1 genannten Hilfeleistungen oder die Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge.

 Im Rahmen dieser Kontrollen wird innerhalb der Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung die Funktion des Kontrollarztes geschaffen.

Der König bestimmt die Regeln und Modalitäten in Bezug auf die vorerwähnten Aufträge der Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung sowie das Verwaltungsstatut, das Funktionsstatut und das Besoldungsstatut des Kontrollarztes.]]

[§ 6 - Der Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung wird ein Vorschuss gezahlt.

 Jeden Monat erstattet der Staat der Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung die gezahlten Beträge auf der Grundlage einer monatlichen elektronischen Aufstellung.

Auf Vorschlag des Versicherungsausschusses des Landesinstituts für Kranken‑ und Invalidenversicherung legt der Föderale Öffentliche Programmierungsdienst Sozialeingliederung, Armutsbekämpfung, Sozialwirtschaft und Politik der Großstädte die Anweisungen für die Fakturierung auf elektronischem Datenträger fest, die auf die Fakturierung der in § 1 erwähnten Hilfe anwendbar sind.]

 [§ 7 - Der Minister kann öffentlichen Sozialhilfezentren eine Geldbuße auferlegen:

 - wenn die Person, der die in § 1 genannte Hilfe gewährt wurde, einem Versicherungsträger beitreten konnte;

 - wenn die Sozialuntersuchung nicht in Übereinstimmung mit Artikel 9*bis* durchgeführt wurde.

 Die Geldbuße darf nicht höher sein als der Betrag der Kosten, die von der Hilfskasse der Kranken- und Invalidenversicherung im Namen und für Rechnung des Staates infolge des in § 1 genannten Beschlusses erstattet worden sind.

 Der Beschluss über die Auferlegung einer Geldbuße wird dem betreffenden öffentlichen Sozialhilfezentrum per Einschreibesendung mitgeteilt. Dieser wird eine Aufforderung zur Zahlung der Geldbuße innerhalb einer Frist von sechzig Tagen beigefügt.]

*[Art. 9ter eingefügt durch Art. 32 des G. vom 27. Dezember 2012 (B.S. vom 31. Dezember 2012) - in Kraft am 1. Oktober 2013 für alle öffentlichen Sozialhilfezentren und für die Pflegeeinrichtungen, denen der Föderale Öffentliche Programmierungsdienst Sozial­ein­glie­derung, Armutsbekämpfung, Sozialwirtschaft und Politik der Großstädte in Bezug auf die elektronische Fakturierung an die Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung eine Genehmigung erteilt hat -; § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 29. März 2018 (B.S. vom 1. April 2020); § 2 abgeändert durch Art. 4 des G. vom 29. März 2018 (B.S. vom 1. April 2020); § 5 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 29. März 2018 (B.S. vom 1. April 2020); § 6 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 29. März 2018 (B.S. vom 1. April 2020); § 7 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 29. März 2018 (B.S. vom 1. April 2020)]*

 **Art. 10** - [§ 1] - [Binnen einer Frist von vierzig Tagen ab dem Versand der Benachrichtigung muss [das öffentliche Sozialhilfezentrum] beziehungsweise der Minister dem [öffentlichen Sozialhilfezentrum], von dem es beziehungsweise er benachrichtigt worden ist, seinen mit Gründen versehenen Beschluss in Bezug auf die Übernahme der Hilfeleistung mitteilen.

 In Ermangelung einer Antwort binnen dieser Frist wird davon ausgegangen, dass sie diese Last annehmen.]

 [§ 2 - Liegt keine Sozialuntersuchung, wie in Artikel 9*bis* vorgesehen, vor, fordert der Minister die vom Staat übernommenen Kosten vom öffentlichen Sozialhilfezentrum zurück.]

*[Art. 10 § 1 (frühere Absätze 1 und 2) nummeriert durch Art. 33 des G. vom 27. Dezember 2012 (B.S. vom 31. Dezember 2012) und ersetzt durch Art. 9 des G. vom 9. Juli 1971 (B.S. vom 10. September 1971); § 1 Abs. 1* *abgeändert durch Art. 148 des G. vom 8. Juli 1976 (B.S. vom 5. August 1976), selbst abgeändert durch Art. 11 des G. vom 12. Januar 1993 (B.S. vom 4. Februar 1993); § 2 eingefügt durch Art. 33 des G. vom 27. Dezember 2012 (B.S. vom 31. Dezember 2012)]*

 **Art. 11** - [§ 1 - Die in Artikel 4 erwähnten Kosten sind nur rückzahlbar bis zum Betrag:

 1. des auf der Grundlage des Gesetzes vom 23. Dezember 1963 über die Krankenhäuser festgelegten Durchschnittspreises für einen Pflegetag in einem Gemeinschaftszimmer,

 2. [des Preises, der durch die Kranken- und Invalidenversicherung für die anderen Gesundheitsleistungen zurückgezahlt wird.

 Handelt es sich jedoch um durch einen Krankenhausaufenthalt verursachte Behandlungskosten oder um Behandlungskosten, die für Personen eingegangen wurden, deren Existenzmittel unter dem Betrag des Eingliederungseinkommens liegen, sind diese Kosten rückzahlbar bis in Höhe des Preises, der als Basis für die Rückzahlung durch die Kranken- und Invalidenversicherung dient,]

 3. des Preises, der vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die öffentliche Unterstützung gehört, für den Transport des Patienten zur Pflegeeinrichtung oder für seine Verlegung in eine andere Pflegeeinrichtung festgelegt wird.

 [...]

 § 2 - Die aufgrund von Artikel 5 zu Lasten des Staates gehenden Kosten sind nur im Rahmen der Grenzen rückzahlbar, die vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die öffentliche Unterstützung gehört, festgelegt werden […].

 [§ 2*bis* - Die aufgrund von [Artikel 5§ 4] zu Lasten des Staates gehenden Kosten sind nur rückzahlbar bis zur Hälfte der entsprechenden, in Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum festgelegten Beträge des Existenzminimums.]

 § 3 - Die in Artikel 3 Absatz 2 erwähnten Kosten werden in Höhe der tatsächlichen Ausgaben zurückgezahlt, die [das öffentliche Sozialhilfezentrum], das an die Stelle des zuständigen [öffentlichen Sozialhilfezentrums] getreten ist, getätigt hat.]

*[Art. 11 ersetzt durch Art. 10 des G. vom 9. Juli 1971 (B.S. vom 10. September 1971); § 1 einziger Absatz Nr. 2 ersetzt durch Art. 26 des G. vom 27. Dezember 2005 (B.S. vom 30. Dezember 2005); § 1 früherer Absatz 2 eingefügt durch Art. 157 des G. vom 30. Dezember 2009 (B.S. vom 31. Dezember 2009) und aufgehoben durch Art. 34 des G. vom 27. Dezember 2012 (B.S. vom 31. Dezember 2012); § 2 abgeändert durch Art. 488 des G. vom 22. Dezember 2003 (B.S. vom 31. Dezember 2003) und Art. 35 des G. vom 27. Dezember 2012 (B.S. vom 31. Dezember 2012); § 2bis eingefügt durch Art. 46 § 2 des G. vom 20. Juli 1991 (B.S. vom 1. August 1991) und abgeändert durch Art. 15 des G. vom 24. Mai 1994 (B.S. vom 21. Juli 1994); § 3 abgeändert durch Art. 148 des G. vom 8. Juli 1976 (B.S. vom 5. August 1976), selbst abgeändert durch Art. 11 des G. vom 12. Januar 1993 (B.S. vom 4. Februar 1993)]*

 [**Art. 11*bis*** - Die Kosten für soziale Unterstützung, die ein öffentliches Sozialhilfezentrum einem Asylbewerber [oder einer in Artikel 54 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Person] aufgrund eines Gerichtsbeschlusses für den Zeitraum vor diesem Beschluss zahlen muss, werden nicht vom Staat erstattet außer in Kategorien von Fällen, die vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die soziale Eingliederung gehört, nach vorheriger Stellungnahme des auf föderaler Ebene zuständigen Hohen Rates für Sozialhilfe bestimmt werden.]

*[Art. 11bis eingefügt durch Art. 16 des G. vom 24. Mai 1994 (B.S. vom 21. Juli 1994) und abgeändert durch Art. 6 des G. vom 7. Mai 1999 (B.S. vom 15. Mai 1999)]*

 **Art. 12** - [[Mit Ausnahme der in Artikel 9*ter* vorgesehenen Kosten sind die rückforderbaren Kosten] zahlbar auf Vorlage einer Ausgabenaufstellung, die je nach Fall dem Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die öffentliche Unterstützung gehört, [dem öffentlichen Sozialhilfezentrum] des Unterstützungswohnsitzes oder dem in Artikel 2 erwähnten zuständigen [öffentlichen Sozialhilfezentrum] zugeschickt wird.

Zur Vermeidung des Verfalls muss diese Kostenaufstellung entweder per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung binnen einer Frist von zwölf Monaten ab dem Ende des Quartals, in dem die Ausgaben getätigt wurden, zugeschickt werden.]

[In Abweichung vom vorhergehenden Absatz erfolgt die Zusendung der Kosten­auf­stellung an den Minister auf elektronischem Weg nach den vom König festgelegten Modalitäten.]

[Im Rahmen der vom König festgelegten Bedingungen und Modalitäten können Vorschüsse gewährt werden, die anzurechnen sind auf die Kosten der den Ausländern gewährten ärztlichen und materiellen Hilfe, die aufgrund von Artikel 4 Nr. 2 [oder Artikel 5 § 1 Nr. 2 und § 4 Absatz 2] vom Staat getragen wird.]

*[Art. 12 ersetzt durch Art. 11 des G. vom 9. Juli 1971 (B.S. vom 10. September 1971); Abs. 1* *abgeändert durch Art. 148 des G. vom 8. Juli 1976 (B.S. vom 5. August 1976), selbst abgeändert durch Art. 11 des G. vom 12. Januar 1993 (B.S. vom 4. Februar 1993), und durch Art. 36 des G. vom 27. Dezember 2012 (B.S. vom 31. Dezember 2012) - in Kraft am 1. Oktober 2013 für alle öffentlichen Sozialhilfezentren und für die Pflegeeinrichtungen, denen der Föderale Öffentliche Programmierungsdienst Sozial­ein­glie­derung, Armutsbekämpfung, Sozialwirtschaft und Politik der Großstädte in Bezug auf die elektronische Fakturierung an die Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung eine Genehmigung erteilt hat -; neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 84 des G. (I) vom 27. Dezember 2006 (B.S. vom 28. Dezember 2006); Abs. 4 (früherer Absatz 3) eingefügt durch einzigen Artikel des G. vom 15. Dezember 1986 (B.S. vom 6. Januar 1987) und abgeändert durch Art. 206 des G. vom 12. August 2000 (B.S. vom 31. August 2000)]*

 **Art. 13** - [Bei nicht erfolgter Zahlung binnen drei Monaten nach Vorlegung der Kostenaufstellung ist ab dem Datum der Vorlegung auf die zurückzuzahlenden Summen der gesetzliche Zinssatz zu entrichten.]

*[Art. 13 ersetzt durch Art. 12 des G. vom 9. Juli 1971 (B.S. vom 10. September 1971)]*

 [**Art. 13*bis*** - In Abweichung von den Bestimmungen des Arti­kels 18 des Gesetzes vom 15. Mai 1846 über die Staatsbuchführung sind die Summen, die der Staat den öffentlichen Sozialhilfezen­tren aufgrund des vorliegenden Gesetzes für gewährte Hilfeleistungen schul­det und für die im Laufe der Jahre 1984, 1985 und 1986 Kostenaufstellungen eingereicht wurden, zahlbar in Höhe von 80 %, und zwar auf einfache Vorlage der beglaubigten Ausgabenaufstellungen. Der mögliche Saldo wird stichprobenweise überprüft und dann ausgezahlt.]

*[Art. 13bis eingefügt durch einzigen Artikel des G. vom 17. März 1987 (B.S. vom 7. April 1987)]*

 **Art. 14** - Unterstützungskosten, die der Staat oder ein [öffentliches Sozialhilfezentrum] fälschlich zurückgezahlt hat, können beim [öffentlichen Sozialhilfezentrum], dem sie oblagen, innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Tag, wo festgestellt wurde, dass die Bezahlung nicht erforderlich war, zurückverlangt werden.

*[Art. 14 abgeändert durch Art. 148 des G. vom 8. Juli 1976 (B.S. vom 5. August 1976), selbst abgeändert durch Art. 11 des G. vom 12. Januar 1993 (B.S. vom 4. Februar 1993)]*

 **Art. 15** - Schwierigkeiten und Streitigkeiten in Bezug auf die Festlegung des Wohnortes werden vom Minister des Innern aufgrund der Bestimmungen von Artikel 23 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 1. April 1960 ausgeräumt.

 Andere Streitsachen zwischen [öffentlichen Sozialhilfezentren] derselben Provinz, zu denen die Anwendung vorerwähnter Artikel Anlass gibt, werden vom ständigen Ausschuss entschieden. Innerhalb dreißig Tagen nach der Notifizierung können die [öffentlichen Sozialhilfezentren] Widerspruch beim Staatsrat einlegen.

 Andere als die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels erwähnten Streitsachen, an denen der Staat [...] oder [öffentliche Sozialhilfezentren] verschiedener Provinzen beteiligt sind, werden vom Staatsrat entschieden nach Stellungnahme der ständigen Ausschüsse der Provinzen, denen die betreffenden [öffentlichen Sozialhilfezentren] angehören.

 [Unbeschadet der definitiven Übernahme der Kosten der Sozialhilfe bestimmt der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die soziale Eingliederung gehört, innerhalb fünf Werk­tagen, welches Zentrum vorläufig eingreifen muss, wenn zwei oder mehrere ÖSHZ der Ansicht sind, dass sie für die Untersuchung eines Antrags auf Hilfe territorial nicht zuständig sind.

 Der König legt die Modalitäten für die Anwendung dieser Bestimmung fest.]

*[Art. 15 Abs. 2 abgeändert durch Art. 148 des G. vom 8. Juli 1976 (B.S. vom 5. August 1976), selbst abgeändert durch Art. 11 des G. vom 12. Januar 1993 (B.S. vom 4. Februar 1993); Abs. 3 abgeändert durch Art. 148 des G. vom 8. Juli 1976 (B.S. vom 5. August 1976), selbst abgeändert durch Art. 11 des G. vom 12. Januar 1993 (B.S. vom 4. Februar 1993), und Art. 13 des G. vom 9. Juli 1971 (B.S. vom 10. September 1971); Abs. 4 und 5 eingefügt durch Art. 382 des G. (I) vom 24. Dezember 2002 (B.S. vom 31. Dezember 2002)]*

 **Art. 16** - [Wenn eine unterstützte Person in den Genuss von Einkünften kommt aufgrund von Rechten, die sie während des Zeitraums besaß, in dem sie Unterstützung erhielt, können die Unterstützungskosten von ihr zurückverlangt werden.

 In Abweichung von Artikel 1410 des Gerichtsgesetzbuches tritt das [öffentliche Sozialhilfezentrum], das einen Vorschuss auf eine Pension oder auf eine andere soziale Leistung gewährt, von Rechts wegen und bis in Höhe des Betrags dieses Vorschusses in die Rechte auf rückständige Beträge, auf die die unterstützte Person Anspruch erheben kann, ein.]

*[Art. 16 ersetzt durch Art. 14 des G. vom 9. Juli 1971 (B.S. vom 10. September 1971); Abs. 2* *abgeändert durch Art. 148 des G. vom 8. Juli 1976 (B.S. vom 5. August 1976), selbst abgeändert durch Art. 11 des G. vom 12. Januar 1993 (B.S. vom 4. Februar 1993)]*

 **Art. 17** - Die Rückzahlung der einem [öffentlichen Sozialhilfezentrum] in Ausführung seines gesetzlichen Auftrags zugunsten bedürftiger oder nicht bedürftiger Personen entstandenen Unterstützungskosten wird aufgrund eines eigenen Rechts entweder zu Lasten der unterstützten Personen oder derer, die ihnen Alimente schulden, oder aber zu Lasten derer, die für die Verletzung oder Erkrankung verantwortlich sind, die die Unterstützung erforderlich gemacht haben, verfolgt.

 Wenn die Verletzung oder die Krankheit die Folge einer Straftat ist, kann die Klage zur selben Zeit und vor denselben Richtern eingereicht werden wie die öffentliche Klage.

*[Art. 17 Abs. 1 abgeändert durch Art. 148 des G. vom 8. Juli 1976 (B.S. vom 5. August 1976), selbst abgeändert durch Art. 11 des G. vom 12. Januar 1993 (B.S. vom 4. Februar 1993)]*

 **Art. 18** - Die aufgrund des vorliegenden Gesetzes eingereichte Klage auf Rückforderung der Unterstützungskosten verjährt in einem Jahr ab dem Datum des Versands der Ausgabenaufstellung. [Diese Verjährungsfrist kann durch eine entweder per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung erfolgende Zahlungsaufforderung unterbrochen werden.]

 Die in den Artikeln 16 und 17 vorgesehene Klage auf Rückzahlung verjährt gemäß Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches.

 Die in Artikel 17 Absatz 2 vorgesehene Klage verjährt gemäß Kapitel IV des Gesetzes vom 17. April 1878 zur Einführung des einleitenden Titels der Strafprozessordnung.

*[Art. 18 Abs. 1 ergänzt durch Art. 16 des G. vom 9. Juli 1971 (B.S. vom 10. September 1971)]*

KAPITEL III - Strafen

 **Art. 19** - § 1 - Wenn ein Mitglied oder ein Bediensteter [eines öffentlichen Sozialhilfezentrums] einen Bedürftigen direkt oder indirekt, entweder durch Versprechungen, Drohungen, Missbrauch der Amtsgewalt oder der Machtbefugnis oder durch Untätigkeit oder anderswie angespornt oder gezwungen hat, das Gebiet einer Gemeinde zu verlassen, dort zu bleiben oder sich in einer Gemeinde niederzulassen, kann der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die öffentliche Unterstützung gehört, beschließen, die vom hilfeleistenden [öffentlichen Sozialhilfezentrum] bezahlten Kosten zu Lasten [dieses öffentlichen Sozialhilfezentrums] gehen zu lassen, wobei diese Last den Betrag der während eines Jahres geleisteten Hilfe nicht übersteigen darf.

 § 2 - Dieselbe Maßnahme kann gegen [das öffentliche Sozialhilfezentrum] einer Gemeinde getroffen werden, wenn die in § 1 erwähnten Taten vom Bürgermeister, von einem Gemeinderatsmitglied oder von einem Bediensteten dieser Gemeinde begangen worden sind.

 [§ 3 - Wenn das öffentliche Sozialhilfezentrum sich unrechtmäßigerweise für unzuständig erklärt hat, um einzugreifen, und durch einen rechtskräftig gewordenen Gerichtsbeschluss zur Gewährung einer Hilfe verurteilt worden ist, kann der für die Soziale Eingliederung zuständige Minister auf der Grundlage dieses Gerichtsbeschlusses und des Berichtes seines Inspektionsdienstes, aus dem das systematische Vorgehen des öffentlichen Sozialhilfezentrums in dieser Art von Zuständigkeitskonflikten hervorgeht, durch einen mit Gründen versehenen Beschluss nach Anhörung des betroffenen ÖSHZ die Rückzahlung der Kosten verweigern oder beschließen, die Rückzahlung zu verringern. Diese Sanktion darf nicht angewandt werden, wenn der Beschluss des ÖSHZ mit dem einer Aufsichtsbehörde übereinstimmt. Die Sanktion beginnt am Datum der Beantragung der Hilfe und endet spätestens drei Jahre nach dem Datum des Gerichtsbeschlusses.]

 [§ 4] - Binnen dreißig Tagen nach der Notifizierung des Beschlusses des Ministers kann gegen diesen Beschluss beim Staatsrat Widerspruch eingelegt werden.

*[Art. 19 § 1 abgeändert durch Art. 148 des G. vom 8. Juli 1976 (B.S. vom 5. August 1976), selbst abgeändert durch Art. 11 des G. vom 12. Januar 1993 (B.S. vom 4. Februar 1993); § 2 abgeändert durch Art. 148 des G. vom 8. Juli 1976 (B.S. vom 5. August 1976), selbst abgeändert durch Art. 11 des G. vom 12. Januar 1993 (B.S. vom 4. Februar 1993); neuer Paragraph 3 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 3. März 1998 (B.S. vom 31. März 1998); früherer Paragraph 3 umnummeriert zu § 4 durch Art. 3 des G. vom 3. März 1998 (B.S. vom 31. März 1998)]*

 **Art. 20** - § 1 - Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis sechs Monaten und einer Geldstrafe von sechsundzwanzig bis tausend [Euro] oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer mit betrügerischer Absicht oder um Schaden anzurichten unrichtige Angaben in Bezug auf die Bestimmung [[des öffentlichen Sozialhilfezentrums] und] des Unterstützungswohnsitzes oder in Bezug auf die Festlegung der rückforderbaren Ausgaben, von denen in vorliegendem Gesetz die Rede ist, gemacht hat.

 § 2 - Im Wiederholungsfall werden die in vorliegendem Artikel vorgesehenen Strafen verdoppelt.

 § 3 - Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches einschließlich Kapitel VII und Artikel 85 finden Anwendung auf die durch vorliegendes Gesetz vorgesehenen Straftaten.

*[Art. 20 § 1 abgeändert durch Art. 18 des G. vom 9. Juli 1971 (B.S. vom 10. September 1971), Art. 148 des G. vom 8. Juli 1976 (B.S. vom 5. August 1976), selbst abgeändert durch Art. 11 des G. vom 12. Januar 1993 (B.S. vom 4. Februar 1993), und Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000)]*

 **Art. 21** - [...]

*[Art. 21 aufgehoben durch Art. 19 des G. vom 9. Juli 1971 (B.S. vom 10. September 1971)]*

 **Art. 22** - (...)

KAPITEL IV - Übergangsbestimmungen

 **Art. 23 - 24** - (...)